



GEMEINDE SCHNEPFAU

VERORDNUNG

über die Einhebung einer Gästetaxe (Gästetaxeverordnung)

Die Gemeindevertretung von Schnepfau hat in ihrer Sitzung vom 24.11.2016 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F in der Gemeinde Schnepfau die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Schnepfau hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Schnepfau eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Abgabepflicht befreit sind

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
- b) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- c) Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die auf Grund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;
- d) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten
- e) Personen mit Behinderung, die einen Behindertenausweis besitzen sowie Schützlinge der Vorarlberger Lebenshilfe oder Behinderte in Gruppen von anderen ähnlichen sozialen Einrichtungen (Hinweis – Begleitpersonen sind nicht befreit)
- f) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens 2 Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient.

(2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.

(3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4 Höhe der Gästetaxe

- (1) Die Höhe der Gästetaxe wird jährlich durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- (4) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- (5) Als Vordruck für die Rechnungslegung über die Gästetaxe sind die über das Tourismusbüro zu beziehenden Gästebuchblätter zu verwenden.
- (6) Der Unterkunftsgeber hat die Rechnungslegung nach Abs. 5 bzw. 6 jeweils innerhalb von 48 Stunden nach der Ankunft bzw. der Abreise der Gäste der Gemeinde vorzulegen.
- (7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Zustellung des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1 – 7 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 6 Pauschalierung

- (1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt. Wohnungen, für die eine Zweitwohnsitzabgabe entrichtet wird, sind von dieser Pauschalierungsbestimmung ausgenommen.
- (2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
- (3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend geändert.

GEMEINDEAMT SCHNEPFALU

angeschlagen am 26.11.2016

abgenommen am

§ 7 Abgabenverfahren

Sofern in der Taxeordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung

§ 8 Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Gästetaxeverordnung zu gewähren.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gästetaxeordnung vom 01.05.1979 ihre Wirksamkeit.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister



Ing. Robert Meusburger



Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Bahnhofstraße 41
6900 Bregenz

GEMEINDEAMT SCHNEPPFAU

angeschlagen am 26.11.2016

abgenommen am